

Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von
Spenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die
Gemeinde Sülstorf
hier: Annahme von Geldspenden für das Haushaltsjahr
2023 (Stand: 20.02.2023)

| | |
|---|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Sabrina Bahls | <i>Datum</i> 20.02.2023 <i>Antragsteller:</i> |
|---|---|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|------------------------|--------------|
| Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung) | 02.03.2023 | Ö |

Sachverhalt

Die Gemeinde Sülstorf darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf geregelt

- die Gemeindevertretung entscheidet soweit die Wertgrenze von 100 € überschritten wird.
- der Bürgermeister entscheidet im Umfang von bis 100 €.

Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen sind in der Anlage alle Spenden, auch die, die nur der Annahme durch den Bürgermeister bedürfen, für den o. g. Zeitraum aufgelistet.

Beschlussantrag

1. Die Gemeinde Sülstorf nimmt die Geldspenden für das Haushaltsjahr 2023 in

Höhe von **250,00 €**, gemäß anliegender Auflistung (*Stand 20.02.2023*) an.

2. Es wird versichert, dass die Spenden für den/die zuwendungsbegünstigte/n Zweck/e verwendet werden und o.g. Betrag bzw. Beträge nicht vertraglich oder ähnliche Verpflichtungen des Spenders gegenüber der Gemeinde Sülstorf beruhen (keine Sponsorenbeiträge, Werbegelder u. ä.) sondern ausschließlich freiwillige, unentgeltliche Spenden sind.
3. Die Amtskasse des Amtes Ludwigslust-Land wird beauftragt, die entsprechenden Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. Gemäß § 50 Abs. 4 Ziffer 2 Buchst. A EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) ist steuerrechtlich bis zu einem Spendenwert von 300 EUR keine Zuwendungsbescheinigung notwendig. Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts mit den entsprechenden Informationen (Empfänger, Verwendungszweck) ist ausreichend und wird vom Finanzamt anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | 13 SÜL 2023 Liste Geldspenden HHJ 2023 Stand 20.02.2023 (öffentlich) |
|---|---|

Amt Ludwigslust-Land
-Amtskasse-

für Gemeinde Sülstorf

Auflistung der Geldspenden für den Zeitraum 2023
(Stand 20.02.2023)

| lfd. Nr. | Datum der Zuwendung | Spender (Name, Vorname/Name des Unternehmens, Anschrift) | Spenden-betrag | Verwendungszweck |
|-----------------|----------------------------|--|-----------------------|--|
| 1 | 05.01.2023 | Herr John Wunderlich Hasenhäger Str. 65 D-19077 Sülstorf (ohne Spendenbescheinigung) | 30,00 € | Spende für Kindertagesstätte (Förderung der Jugend- und Altenhilfe) |
| 2 | 05.01.2023 | Diverse Spender ohne Spendenbescheinigung (Einzahlung durch BGM Herrn Roland Peters) | 120,00 € | Erlös aus Weihnachtssingen Kirche Spende für Kindertagesstätte (Förderung der Jugend- und Altenhilfe) |
| 3 | 09.02.2023 | Firma Agp-Agrarproduktgesellschaft mbH Lübesse Schweriner-Straße 1 D-19077 Lübesse | 100,00 € | Spende für Kindertagesstätte (Förderung der Jugend- und Altenhilfe) |
| | | Insgesamt: | 250,00 € | |